

VERFAHRENSVEREINBARUNG für grenzüberschreitende Unterbringungen

Zwischen

dem Landschaftsverband Rheinland,

mit Sitz in Kennedy-Ufer 2, D-50679 Köln,
vertreten durch Frau Ulrike LUBEK, Landesdirektorin,
und durch Herrn Lorenz BAHR-HEDEMANN, Leiter des LVR-Dezernats Kinder, Jugend und Familie,
hiernach „LVR.-Landesjugendamt“ genannt,

und

der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

mit Sitz in Gospertstraße 1, B-4700 Eupen,
vertreten durch Herrn Oliver PAASCH, Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden und Finanzen,
und durch Herrn Antonios ANTONIADIS, Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen,

wird Folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1 – GRUNDLAGE UND GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Unbeschadet

1. des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953;
2. des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ);
3. der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel-IIa-Verordnung)
4. der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel-IIb-Verordnung);

erneuern die Vereinbarungspartner in Erwägung ihrer langjährigen, freundschaftlichen Verbindung und Kooperation die Verfahrensvereinbarung für grenzüberschreitende Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Gebiet des LVR-Landesjugendamts sowie von Kindern und Jugendlichen aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamts in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Für Minderjährige gilt nach Artikel 56 der Brüssel-IIa-Verordnung, ab dem 1. August 2022 nach Artikel 82 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Nummer 6 der Brüssel-IIb-Verordnung, dass vor einer Unterbringung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Konsultationsverfahren durchzuführen ist, um die vorherige Zustimmung der zuständigen

Behörde jenes anderen Mitgliedsstaats einzuholen. Artikel 82 Absatz 8 der Brüssel-IIb-Verordnung ermöglicht eine bilaterale Vereinfachung dieses Konsultationsverfahrens, die mit dieser Vereinbarung festgehalten werden soll. Die hier getroffenen Verfahrensvereinbarungen sollen ebenfalls für junge Volljährige entsprechende Anwendung finden.

Diese Verfahrensvereinbarung findet ergänzende Anwendungen zu den nationalen Ausführungsregelungen:

1. für eine Unterbringung in der Deutschsprachige Gemeinschaft: das Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen sowie der Erlass der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz;
2. für eine Unterbringung im Gebiet des LVR-Jugendamtes: die §§ 45-47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG).

ARTIKEL 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung versteht man unter:

1. Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: die Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Entscheidungen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorbereitet und umsetzt;
2. Fachbereich Jugendhilfe: der für die Jugendhilfe zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens;
3. Jugendamt: das zuständige örtliche Jugendamt im Gebiet des LVR-Landesjugendamtes;
4. Kind: jede Person unter 18 Jahren;
5. junger Volljähriger: jede Person zwischen 18 und 27 Jahren;
6. Unterbringung: die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie, in einer stationären Einrichtung oder in einer Projektstelle der Kinder- und Jugendhilfe;
7. Zentrale Behörde: die gemäß Artikel 53 der Brüssel-IIa-Verordnung, ab dem 1. August 2022 die gemäß Artikel 76 der Brüssel-IIb-Verordnung bestimmten Zentralen Behörden Belgiens und Deutschlands.

ARTIKEL 3 – ZUSTIMMUNGSVERFAHREN ZUR UNTERBRINGUNG IM GEBIET DES LVR-LANDESJUGENDAMTES

§ 1 – Erwägt der Fachbereich Jugendhilfe die Unterbringung eines Kindes aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Gebiet des LVR-Landesjugendamtes und ist nach deutschem Recht ein Konsultationsverfahren erforderlich, so holt er vorher die Zustimmung des LVR-Landesjugendamtes ein.

Zu diesem Zweck reicht der Fachbereich Jugendhilfe einen schriftlichen Antrag beim LVR-Landesjugendamt ein. Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

1. eine Abschrift des Personalausweises oder der Geburtsurkunde des Kindes;
2. einen Nachweis der Kranken- und Haftpflichtversicherung des Kindes;
3. einen vollständigen Bericht über die Situation des Kindes, aus dem alle als relevant erachteten Informationen zur Unterbringung hervorgehen, insbesondere aber:
 - a) die Gründe der Unterbringung;
 - b) die voraussichtliche Dauer der Unterbringung;
 - c) eine Beschreibung, dass die Unterbringung dem Kindeswohl entspricht;
 - d) ggf. weitere Nachweise über relevante Informationen zur Unterbringung wie ärztliche Zeugnisse oder Gutachten;

4. eine Bescheinigung der durchgeführten Anhörung des Kindes, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien;
5. Angaben zu der Pflegefamilie oder der Einrichtung;
6. eine Zusage zur Kostenübernahme.

§ 2 – Das LVR-Landesjugendamt prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags sowie die Einhaltung der europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen. Ist der Antrag nicht vollständig, fragt das LVR-Landesjugendamt die fehlenden Angaben beim Fachbereich Jugendhilfe an.

§ 3 – Das LVR-Landesjugendamt entscheidet nach Erhalt des vollständigen Antrags über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Unterbringung, holt die erforderliche Genehmigung des Familiengerichts ein und teilt dem Fachbereich Jugendhilfe sowie der Einrichtung oder Pflegefamilie, in der das Kind untergebracht werden soll, unverzüglich die begründete Entscheidung mit. Ab dem 1. August 2022 gilt hierfür gemäß Artikel 82 Absatz 6 der Brüssel-IIb-Verordnung eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten.

§ 4 – Die Unterbringung wird vom Fachbereich Jugendhilfe erst durchgeführt, nachdem das LVR-Landesjugendamt dieser zugestimmt hat.

§ 5 – Sollte im begründeten Einzelfall eine unverzügliche Unterbringung aus Gründen des Kindeswohls geeignet und notwendig sein und daher die Zustimmung nicht abgewartet werden können, informiert der Fachbereich Jugendhilfe das LVR-Landesjugendamt unverzüglich schriftlich.

§ 6 – Wird die Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Unterbringung befristet erteilt, bedarf es für die Verlängerung der Unterbringung eines erneuten Konsultationsverfahrens zur Erteilung einer Zustimmung. Das gilt auch, wenn nach erteilter Zustimmung ein Wechsel der Einrichtung oder Pflegefamilie erfolgen soll.

ARTIKEL 4 – ZUSTIMMUNGSVERFAHREN ZUR UNTERBRINGUNG IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

§ 1 – Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens unterbreitet den örtlichen Jugendämtern aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamtes das Angebot, für Unterbringungen im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Verfahrensvereinfachung nach den nachfolgenden Kriterien dieses Artikels zu vereinbaren, wodurch es möglich wird, die vorherige Zustimmung für die grenzüberschreitende Unterbringung direkt bei dem Fachbereich Jugendhilfe einzuholen. Die Verfahrensvereinbarung erleichtert das Konsultationsverfahren indem die örtlichen Jugendämter die vorherige Zustimmung nicht unter Mitwirkung der zentralen Behörden in Deutschland und Belgien einholen müssen. Die Annahme des Angebots und auch diese vorliegende Vereinbarung entbinden das örtliche Jugendamt aber nicht von der Verpflichtung, das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde Deutschlands über die grenzüberschreitende Unterbringungsanfrage zu informieren.

Das Vereinbarungsangebot der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens sieht vor, dass es im Rahmen des Konsultationsverfahrens genügt, wenn das örtliche Jugendamt aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamtes einen schriftlichen Antrag direkt beim Fachbereich

Jugendhilfe anhand eines von diesem zur Verfügung gestellten Formulars einreicht. Dieses Formular enthält mindestens folgende Angaben:

1. Angaben zur Identität des Kindes;
2. einen Nachweis der Kranken- und Haftpflichtversicherung des Kindes in Deutschland;
3. einen vollständigen Bericht über die Situation des Kindes, aus dem alle als relevant erachteten Informationen zur Unterbringung hervorgehen, insbesondere aber:
 - a) die Gründe der Unterbringung;
 - b) die voraussichtliche Dauer der Unterbringung;
 - c) eine Beschreibung, dass die Unterbringung dem Kindeswohl entspricht;
 - d) ggf. weitere Nachweise über relevante Informationen zur Unterbringung wie ärztliche Zeugnisse oder Gutachten;
4. eine Bescheinigung der durchgeführten Anhörung des Kindes, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien;
5. Angaben zu der Pflegefamilie oder der Einrichtung;
6. eine Zusage zur Kostenübernahme;
7. einen Bericht über die schulische Situation des Kindes. Falls das Kind eine belgische Schule besuchen soll, werden dem Bericht ein Übernahmezeugnis sowie Informationen zu einem möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf beigelegt.

§ 2 – Der Fachbereich Jugendhilfe prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags sowie die Einhaltung der europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft bietet ferner an, sollte der Antrag nicht vollständig sein, dass der Fachbereich Jugendhilfe die fehlenden Angaben direkt beim örtlichen Jugendamt im Gebiet des LVR-Landesjugendamtes anfragt.

§ 3 – Der Fachbereich Jugendhilfe entscheidet nach Erhalt des vollständigen Antrags über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung der Unterbringung und bietet an, dem örtlichen Jugendamt sowie der Einrichtung oder dem Träger der Projektstelle, in der das Kind untergebracht werden soll, unverzüglich und direkt seine begründete Entscheidung mitzuteilen. Ab dem 1. August 2022 gilt hierfür gemäß Artikel 82 Absatz 6 der Brüssel-IIb-Verordnung eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten.

§ 4 – Die Unterbringung darf vom örtlichen Jugendamt aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamtes erst durchgeführt werden, nachdem der Fachbereich Jugendhilfe dieser zugestimmt hat.

§ 5 - Sollte im begründeten Einzelfall eine unverzügliche Unterbringung aus Gründen des Kindeswohls geeignet und notwendig sein und daher die Zustimmung nicht abgewartet werden können, wird vereinbart, dass das örtliche Jugendamt aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamtes den Fachbereich Jugendhilfe umgehend schriftlich informiert.

ARTIKEL 5 – NACHHOLUNG DES ZUSTIMMUNGSVERFAHRENS

Hat eine Unterbringung eines Kindes aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Gebiet des LVR-Landesjugendamtes oder eines Kindes aus dem Gebiet des LVR-Landesjugendamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens stattgefunden, ohne dass das in Artikel 3 oder Artikel 4 beschriebene Zustimmungsverfahren durchgeführt wurde, so ist dieses unverzüglich nachzuholen.

ARTIKEL 6 – ZUSAMMENARBEIT UND DOKUMENTATION

Die Vereinbarungspartner einigen sich darauf,

1. organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, die eine sach- und fachgerechte Erledigung der Aufgaben des jeweils anderen Vereinbarungspartners ermöglichen;
2. sich gegenseitig unverzüglich bei Veränderung von Art, Umfang, Dauer oder Beendigung der Unterbringung zu unterrichten;
3. ihre Entscheidungen zu dokumentieren und diese den zuständigen Zentralen Behörden des/ der Vereinbarungspartner*in schriftlich zu übermitteln;
4. vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

ARTIKEL 7 – KOSTEN

Jeder Vereinbarungspartner trägt die Kosten, die ihm durch die Anwendung oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen.

ARTIKEL 8 – ABSTIMMUNGSGESPRÄCHE

Die Vereinbarungspartner organisieren halbjährlich Besprechungen für die örtlichen Jugendämter im Gebiet des LVR-Landesjugendamts, die im grenzüberschreitenden Kontakt zum Fachbereich Jugendhilfe stehen. Das sind insbesondere die Stadt Aachen, StädteRegion Aachen, Stadt Heinsberg, Kreis Heinsberg, Stadt Herzogenrath, der Kreis Kleve, Kreis Euskirchen und Kreis Viersen. Das LVR-Landesjugendamt tritt als Moderator und gegenüber den örtlichen Jugendämtern als Berater in Erscheinung.

ARTIKEL 9 – DATENSCHUTZ

Die europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes finden uneingeschränkt Anwendung auf die vorliegende Vereinbarung.

ARTIKEL 10 – DAUER DER VEREINBARUNG UND VORZEITIGE AUFKÜNDIGUNG

Vorliegende Vereinbarung wird für einen Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen und tritt am Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht durch einen Vereinbarungspartner spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Laufende Zustimmungsverfahren werden auch beendet.

ARTIKEL 11 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Soweit europäische Regelungen nicht vorrangig zur Anwendung kommen, gilt deutsches Recht.

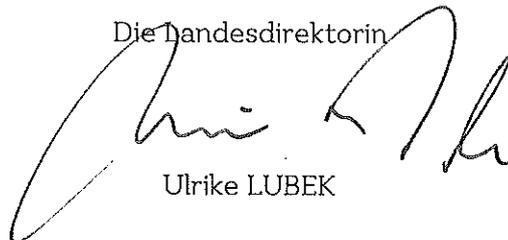
Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Gleiches gilt bei etwaigen Vereinbarungslücken.

Jede Partei erklärt, ein Exemplar erhalten zu haben

Ausgestellt in zweifacher Ausfertigung
Zu Eupen, am 6. Mai 2022

Für den Landschaftsverband Rheinland,
LVR-Landesjugendamt,

Die Landesdirektorin



Ulrike LUBEK

Der Landesrat



Lorenz BAHR-HEDEMANN

Für die Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen



Oliver PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen



Antonios ANTONIADIS

